

# **Datenschutzhinweise**

## **im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Art. 13 DSGVO für die Dauer der Coronavirus-Pandemie**

Die folgenden Hinweise geben Ihnen Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Zutritt durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften und Ihre Rechte aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

### **1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist

*Der Präsident des Landgerichts Kiel*  
Harmsstraße 99 - 101  
24414 Kiel  
0431/604-0  
[verwaltung@lg-kiel.landsh.de](mailto:verwaltung@lg-kiel.landsh.de)

Das *Landgericht Kiel* hat eine(n) behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) bestellt. Diese(n) erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Der Datenschutzbeauftragte des *Landgerichts Kiel*  
Harmsstraße 99 - 101  
24414 Kiel  
0431/604-0  
[datenschutz@lg-kiel.landsh.de](mailto:datenschutz@lg-kiel.landsh.de)

### **2. Art der Datenverarbeitung, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage**

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um eine Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Im Falle einer Corona-Infektion sind sowohl Sie als auch das Justizpersonal und die Besucher zu schützen. Dafür ist es notwendig, dass Ihre im Fragebogen ausgewiesenen personenbezogenen Daten (Angaben zur Person, Anlass des Besuchs des Gebäudes) verarbeitet werden. Damit soll im Infektionsfall die Nachverfolgbarkeit von Infektionswegen gewährleistet werden. Dies erfolgt, um lebenswichtige Interessen von Ihnen und anderen Personen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 7 S. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung zu schützen.

Bei der Einlasskontrolle können auch Informationen über Ihren Gesundheitszustand gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, um im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob in Ausübung des Hausrechts ein Zutritt zum Gebäude verweigert wird oder nur unter bestimmte, dem Gesundheitsschutz dienenden Bedingungen gewährt wird. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 S. 1 Buchst. b) DSGVO i.V.m. § 45 BeamStG bzw. 618 BGB, und Art. 9 Abs. 2 S. 1 Buchst. g) DSGVO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LDSG. Soweit bei den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ein Zutritt zum Gerichtsgebäude aus gesundheitlichen Gründen unterbleibt, kann dies in der Verfahrensakte aufgenommen werden; insofern erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 S. 1 Buchst. f) DSGVO.

### 3. Weitergabe an Dritte

Es erhalten nur diejenigen Personen Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten benötigen. Im Falle eines Corona-Infektions-Verdachtsfalls oder einer nachgewiesenen Corona-Erkrankung werden Ihre Daten dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt.

### 4. Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Fragebögen werden tageweise verschlossen und nicht digitalisiert aufbewahrt. Ihre personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen, die insbesondere die Anforderungen an die Informationssicherheit aus dem BSI-Grundschutz erfüllen, geschützt, um einem Verlust oder Missbrauch durch Dritte wirkungsvoll vorzubeugen. Insbesondere werden die Mitarbeiter, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Aufbewahrung der Fragebögen erfolgt für einen Zeitraum von längstens sechs Wochen.

### 5. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- gemäß Art. 15 DSGVO **Auskunft** über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen
- gemäß Art. 17 DSGVO die **Löschung** Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 18 DSGVO die **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (**Recht auf Datenübertragbarkeit**)
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren (**Beschwerderecht**), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen deutsches oder europäisches Datenschutzrecht verstößt. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Unternehmenssitzes wenden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das

Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Telefon: [0431 988-1200](tel:04319881200)  
E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

Das ULD bietet auch [verschlüsselte E-Mail-Kommunikation](#) an.

## 6. Luca-App

Das Landgericht Kiel nutzt die Luca-App zur Kontaktdatenerfassung. Es steht Ihnen frei, ob Sie die App nutzen oder den Fragebogen ausfüllen. Falls Sie sich für die App entscheiden, ist die Erfassung der Aufenthaltsdauer freiwillig.

Funktionsweise der Luca-App:

Diejenigen, die Luca nutzen möchten, laden eine App auf ihr Smartphone, die in den Stores von Android und iOS gratis zur Verfügung gestellt wird. Betritt ein/e Besucher/in das Gerichtsgebäude, scannt er/sie mit der App am Eingang einen QR-Code.

Technisch passiert sodann Folgendes: Die Kontaktdaten d. Besuchers/in werden in der App mit einem Schlüssel des zuständigen Gesundheitsamts verschlüsselt. Scannt d. Besucher/in den QR-Code des Gerichts wird ein sog. Check-In-Datensatz erzeugt, in dem die bereits verschlüsselten Kontaktinformationen des Gastes, die Location-Daten des Gerichts sowie Datum und Uhrzeit mit dem Schlüssel des Location-Betreibers (=Gericht) erneut verschlüsselt („überschlüsselt“) werden und für 30 Tage auf einem Server des Luca-Systems gespeichert bleiben. Aus den Check-ins erzeugt die Luca-App eine Historie, die dem von einigen Epidemiologen und Virologen empfohlenen Kontakt-Tagebuch entsprechen. Diese Historie wird nur auf dem Mobiltelefon gespeichert; wird es z.B. beschädigt, sind die Daten verloren. Wird ein/e Nutzer/in der Luca-App positiv auf SARS-CoV-2 getestet, kann er/sie seine Historie dem Gesundheitsamt freigeben, d.h. alle Locations (nicht die Kontakte) der letzten 14 Tage. Das Gesundheitsamt fordert sodann über das Luca-System die Betreiber dieser Locations (also das Gericht auf), die verschlüsselten Kontaktdaten aller Gäste, die zur gleichen Zeit wie d. Infizierte dort waren, an das Gesundheitsamt zu übertragen. Ein direkter Zugriff der Betreiber (Gerichte) auf die Kontaktdaten ist jedoch nicht möglich.

Nähere Informationen zur Luca-App finden Sie unter [luca-app.de](https://luca-app.de).